



DEFINITIONSNOT

Ist das Definitionsmachtkonzept nützlich oder sinnlos? Die Wiener Betroffenenunterstützungsgruppe **ug_defma** erklärt, warum sie trotz aller Kontroversen samt wichtiger feministischer Kritik daran festhält.

Immer wieder kommt es in der radikalen Linken zu einem großen Bahö um das Definitionsmachtkonzept. Meist angestoßen vom (politischen) Umfeld eines Täters, werden diese Debatten oft auf dem Rücken von Betroffenen ausgetragen. So verlässlich wie die öffentlichen Angriffe selbst, tauchen dabei immer die gleichen Mythen, aber auch wichtige Kritik auf.

Szeneinterne Praxis. Das Definitionsmachtkonzept entspringt der konkreten Erfahrung: Frauen und Feministinnen mussten feststellen, dass sie, trotz zahlreicher gesellschaftlicher Verbesserungen und Erfolge der Frauenbewegung, immer noch Sexismus und sexueller Gewalt ausgesetzt waren und sind. Gerade innerhalb ihrer Politzusammenhänge firmierten Übergriffe von Genossen oftmals unter dem Deckmantel „befreiter Sexualität“. Wagten sie es, ihre Erlebnisse zu teilen, so schlugen ihnen dabei jene Anwürfe entgegen, auf die sie auch in der „Normalgesellschaft“ trafen: Vorwürfe, unglaubwürdig oder mitschuldig zu sein, und sie machten die Erfahrung, unter Rechtfertigungszwang zu stehen. Bis heute fühlen sich gerade Linke, die sich so offenkundig gegen die bürgerliche Gesellschaft und

ihre Justiz stellen, gerne bemüht, nach einem vermeintlich objektiven Beweisverfahren über Schuld oder Unschuld, Bestrafung oder Absolution zu entscheiden. Oft erscheint Betroffenen sozialer Rückzug dann als einziger Ausweg. Jenen Frauen, die das nicht mehr hinnahmen, ist es zu verdanken, dass das Definitionsmachtkonzept als antixistische Praxis – von der radikalen Linken für die radikale Linke – entworfen und etabliert wurde.

Keinem anderen Verbrechenopfer wird so viel Argwohn und Zweifel entgegengebracht.

Die **ug_defma** ist eine szeninterne Anlaufstelle für Betroffene von sexueller Gewalt. Frauen, die sich bei uns melden, verlassen sich auf unsere Parteilichkeit. Wir helfen ihnen dabei, psychologische oder rechtliche Unterstützungsangebote zu finden, und stehen im Fall einer polizeilichen Anzeige beratend zur Seite. Auf Wunsch übermitteln wir auch „Forderungen“ an Täter. Meist sind das Aufforderungen zur Auseinandersetzung mit übergriffigem Verhalten (z. B. in Männerbera-

tungsstellen), die Kontaktaufnahme zu unterlassen oder Räumlichkeiten bei Anwesenheit der Betroffenen zu verlassen. Seltener geht es um Ausschlüsse aus Politgruppen oder Lokalverbote. Ziel dabei ist, der betroffenen Frau zu ermöglichen, politisch aktiv zu bleiben, sowie weitere Frauen vor Übergriffen zu bewahren. Der Einwand, dadurch finde „Täterbestrafung“ statt, übersieht, dass der Hintergrund des Definitionsmachtkonzepts der Schutz der Betroffenen ist. Die Alternative wäre eine Bestrafung des Opfers. Sogenannte Täterarbeit machen wir nicht.

Akzeptanz und Kritik. Entgegen der landläufigen Meinung sind öffentliche Diffamierungen von Tätern keineswegs üblich. Tatsächlich kommt nur ein Bruchteil der Vorfälle überhaupt an die Szeneöffentlichkeit. Meistens ist es der Täter, der seine Perspektive verbreiten will, um damit die Betroffene zu diskreditieren und abermals ihrer Integrität zu berauben. Szeneintern ist das Definitionsmachtkonzept weitgehend zähneknirschend akzeptiert. Viele Szenemacker beziehen sich jedoch nur positiv darauf, um sich als antixistische Superhelden aufzuspielen. Auf den Täter im Außen werden so eigene Ängste und Tabus projiziert.

Der mit Abstand häufigste Einwand gegen das Definitionsmachtkonzept ist der des vermeintlich erleichterten Falschbeschuldigungs. Dieser Einwand wiegt natürlich schwer, ist jedoch ein gängiger Vergewaltigungsmythos, denn

lediglich rund zwei Prozent der Vergewaltigungsanzeigen werden aufgrund von Haltlosigkeit eingestellt. Dennoch wird keinem anderen Verbrechenopfer so viel Argwohn und Zweifel entgegengebracht. Angesichts dieser Denunzierungen überlegt sich jede Frau das Bekanntmachen eines gewalttätigen Übergriffs genau – eine Anzeigenquote von lediglich zehn Prozent macht das nachdrücklich deutlich. In unserer siebenjährigen Tätigkeit gab es einen einzigen Fall falscher Beschuldigung: Es

handelte sich um einen Typen, der sich an seiner Exfreundin rächen wollte.

Gerne kritisiert wird auch das Verwässern genauer Definitionen des Vorgefallenen durch vage Begrifflichkeiten wie „sexualisierter Übergriff“. Diese Gefahr existiert natürlich. Tatsächlich werden aber nicht etwa als unangenehm wahrgenommene Berührungen mit einer Vergewaltigung gleichgesetzt. Viel eher erleben wir ständig, wie heftigste Gewaltakte von Betroffenen noch herabgewürdigt werden, um überhaupt in der Lage zu sein, über das Widerfahrende zu sprechen. Für andere wiederum kann gerade die Orientierung am Strafgesetzbuch und seinen, oft aber unzulänglichen, Definitionen, positive Legitimation bieten. Würden wir Betroffene darin bevormunden, würden wir ihre Bedürfnisse nicht ernst nehmen.

Innerhalb des Definitionsmachtbegriffs lässt sich dieses Problem nicht lösen, weshalb diese Kritik nicht untergehen darf. Für unsere Arbeit ist es jedoch wenig relevant, da unsere Aufgabe im Schutz von Betroffenen und nicht darin besteht, einen Wahrheitsfindungsprozess mit zweifelsfreiem Urteil voranzutreiben, wie es der Gerichtsapparat muss.

Vernetzung. Von queere feministischer Seite hören wir oft, wir würden durch die Wortwahl „die Betroffene“ und „der Täter“ automatisch Menschen ausschließen, die sich nicht mit binären Geschlechtszuschreibungen abfinden wollen oder die schlicht nicht heterosexuell sind. Dem ist zuzustimmen. Dass wir bislang trotzdem daran festhalten, liegt in dieser gesellschaftlichen Grundvoraussetzung einerseits begründet und andererseits in der Beschaffenheit der Szene, innerhalb der wir agieren. Die radikale Linke in Wien ist heteronormativ geprägt und es gibt hierzulande nur geringe Überschneidungen zur queere feministischen Szene. Das heißt nicht, dass wir FLIT* nicht unterstützen. Es heißt nur, dass eine bessere Vernetzung angestrebt werden muss. Das Definitionsmachtkonzept stößt hier an sein Limit und die Debatte über grenzverletzendes Verhalten und sexuelle Gewalt innerhalb von FLIT*-Beziehungen steht in Wien vermutlich noch am Anfang und muss weiter geführt werden.

In den vergangenen Jahren organisierten wir bereits zwei Veranstaltungen, die explizit sowohl radikal-feministisch-autonomer als auch queere feministischer Kritik ein Forum boten. Gruppenintern üben wir kritische Selbstreflexion an der Unterstützungsarbeit, ihren Begriffen und dem Konzept mit all seinen Mankos. Wir helfen einander auch gegenseitig, denn früher waren wir damit alleine und taten trotzdem das Gleiche: unsere von sexueller Gewalt betroffenen Freundinnen und Genossinnen unterstützen. Eine Feministin kann sich dieser Aufgabe sowieso nicht entziehen.

Das Definitionsmachtkonzept ist beim besten Willen kein Rezept für einen Idealzustand. Es beschreibt auch keine angemessene Alternative zu einem Gerichtsverfahren. Es lässt sich aufgrund seiner Genealogie und seiner Verortung nicht auf andere Unterdrückungsmechanismen übertragen und schon gar nicht in Strukturen implementieren, die nicht einem linken, profeministischen Selbstverständnis erwachsen. Die Verletzungen der körperlichen Unversehrtheit, die Gewalt-Erlebnisse hinterlassen, können nicht ungeschehen gemacht werden. Unsere Erfahrung zeigt aber, dass die Unterstützungsarbeit Betroffenen helfen kann, neuen Mut zu fassen.

Wir sehen das Definitionsmachtkonzept schlicht als Notwendigkeit. Diese Not entsteht aus einem gegenwärtigen Normalzustand, in dem, selbst in einer sich als „emanzipatorisch“ verstehenden Linken, Vergewaltigungsmythen, Schuldzuweisungen und betroffenenfeindliches Verhalten an der Tagesordnung sind. Definitionsmacht ist ein Angriff auf die unzumutbare Selbstverständlichkeit, mit der Männer konsequenzlos Gewalt an uns Frauen ausüben können. Wir wünschen uns aber eine Gesellschaft, in der das Definitionsmachtkonzept unnötig und lustvoller, einvernehmlicher Sex die Realität ist. ●

ug_defma existiert seit 2008 als Teil der linksradikalen Szene in Wien. Sie ist eine selbstorganisierte Gruppe, die mit Betroffenen parteilich agiert. Informationen und Materialien rund um Definitionsmacht und Zustimmung: **defma.pulk.net**, Kontakt: **defma@pulk.net**